

Die jüngsten Initiativen der in Basel beheimateten Ausschüsse¹

Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS) und das Gemeinsame Forum gaben im zweiten Quartal 2006 eine Reihe von Vorstößen bekannt. Der BCBS veröffentlichte drei Papiere mit Empfehlungen sowie die Ergebnisse der fünften quantitativen Auswirkungsstudie (QIS 5). Das Gemeinsame Forum gab zwei Grundsatzpapiere heraus.

Basler Ausschuss für Bankenaufsicht

Im Juni 2006 veröffentlichte der BCBS drei Papiere mit Empfehlungen sowie die Ergebnisse der fünften quantitativen Auswirkungsstudie (QIS 5). Die Empfehlungspapiere basieren auf Konsultationsdokumenten, die im Vorfeld zur öffentlichen Stellungnahme herausgegeben worden waren, und behandeln den Informationsaustausch zwischen Herkunfts- und Aufnahmeland mit Blick auf eine wirksame Umsetzung von Basel II, eine sachgerechte Beurteilung des Kreditrisikos und eine solide Kreditbewertung sowie den Einsatz der Fair-Value-Option.

Das erste Empfehlungspapier, *Home-host information sharing for effective Basel II implementation*, unterstreicht die Notwendigkeit, dass die Aufsichtsinstanzen international tätiger Bankkonzerne im Herkunfts- und im Aufnahmeland in Bezug auf die Basel-II-Umsetzungspläne von Banken ein pragmatisches Kommunikations- und Kooperationsnetz aufbauen und pflegen. Das Papier wurde in Zusammenarbeit mit der Core Principles Liaison Group erarbeitet, in der Bankenaufsichtsinstanzen aus 16 Nichtmitgliedsländern des BCBS, der IWF und die Weltbank vertreten sind. Grundlage war ein im November 2005 veröffentlichtes Konsultationspapier.² Ziel dieses Empfehlungspapiers ist eine wirksamere und effizientere Umsetzung von Basel II, damit die beschränkten Aufsichtsressourcen geschont werden und der Umsetzungsaufwand im Bankgewerbe verringert wird. Neben allgemeinen Grundsätzen über den Informationsaustausch im Zusammenhang mit Basel II enthält das Papier auch praktische Beispiele von Informationen, die die Banken bzw. die

Empfehlungen zum Informationsaustausch zwischen Herkunfts- und Aufnahmeland für wirksame Umsetzung von Basel II ...

¹ Donald L. Kohn, Stellvertretender Vorsitzender des Board of Governors des Federal Reserve System, wurde per 1. Juli 2006 als Nachfolger von Roger W. Ferguson Jr. zum Vorsitzenden des Ausschusses für das weltweite Finanzsystem ernannt.

² S. „Die jüngsten Initiativen der in Basel beheimateten Ausschüsse und des Forums für Finanzstabilität“, *BIZ-Quartalsbericht*, März 2006.

Aufsichtsinstanzen des Herkunfts- und des Aufnahmelandes übermitteln könnten.

Das Papier betont, dass die Kommunikation zwischen den Aufsichtsinstanzen des Herkunfts- und des Aufnahmelandes zwar wichtig ist, dass den Banken aber eine erstrangige Rolle bei der Umsetzung von Basel II und bei der Bereitstellung relevanter Informationen für die Aufsichtsinstanzen zufällt, damit diese ihre Aufgaben erfüllen können. Insbesondere müssen die Leiter ausländischer Niederlassungen und Tochtergesellschaften vor Ort über die auf Konzernebene ergriffenen Massnahmen in Bezug auf das Konzernkapital und über Entscheidungen für die eine oder andere Option unter Basel II auf dem Laufenden gehalten werden. In dieser Hinsicht führt Basel II nicht zu einem Abbau der rechtlichen oder führungsrelevanten Aufgaben des Managements eines Tochterinstituts innerhalb der Konzernstruktur.

Das Papier *Sound credit risk assessment and valuation for loans* befasst sich mit der Frage, wie dieselben Kreditdaten und Verfahren für die Beurteilung des Kreditrisikos, die Berücksichtigung von Wertminderungen und die Bestimmung des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalbedarfs verwendet werden können. Die Empfehlungen stützen sich auf ein Konsultationspapier, das im November 2005 veröffentlicht wurde³, und ersetzen die vom BCBS im Juli 1999 veröffentlichten *Sachgerechten Methoden der Bilanzierung von Krediten und der Offenlegung*. Erörtert werden die nötigen Verfahren in Banken für eine sachgerechte Beurteilung, Bewertung und Begrenzung des Kreditrisikos und die Verantwortlichkeiten des obersten Verwaltungsorgans und der Geschäftsleitung in Bezug auf eine angemessene Risikovorsorge für Kreditausfälle. Das Papier enthält auch Empfehlungen, wie Aufsichtsinstanzen die Wirksamkeit der Kreditrisikogrundsätze und -methoden einer Bank beurteilen sollten, wenn sie die Angemessenheit ihrer Bewertungsverfahren für das Kreditrisiko, ihrer Rückstellungen für Kreditausfälle und ihres aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals untersuchen. Es werden Konzepte für die Bildung von Rückstellungen beschrieben, die sowohl mit Aufsichts- als auch mit Rechnungslegungsvorschriften vereinbar sind. Wie im Papier festgehalten, sollen mit diesen Aufsichtsempfehlungen keine zusätzlichen Rechnungslegungsanforderungen zu den im Rahmen solider Rechnungslegungsstandards bestehenden geschaffen werden.

Das Empfehlungspapier hält fest, dass das oberste Verwaltungsorgan und die Geschäftsleitung einer Bank sicherstellen müssen, dass angemessene Beurteilungsverfahren für das Kreditrisiko und wirksame interne Kontrollen bestehen, die der Grösse, Art und Komplexität des Kreditgeschäfts der Bank entsprechen. Mit diesen Verfahren und Kontrollen kann die Risikovorsorge für Kreditausfälle in Übereinstimmung mit den erklärten Grundsätzen und Verfahren der Bank, den anwendbaren Rechnungslegungsgrundsätzen und den Richtlinien der Aufsichtsinstanz festgelegt werden. Betont wird auch, dass ein System erforderlich ist, anhand dessen die Bank Kredite zuverlässig auf Basis ihres Kreditrisikos klassifizieren kann, ebenso wie Grundsätze, die die Validie-

... und Empfehlungen zu sachgerechter Beurteilung des Kreditrisikos und solider Kreditbewertung

Besonderes Augenmerk auf Verantwortlichkeiten innerhalb von Banken ...

³ S. Fussnote 2.

... Grundsätzen und Verfahren ...

Die Bank empfiehlt, dass Banken die Grundsätze, Verfahren und Kontrollen in Bezug auf die Kreditrisikobeurteilung, die Ermittlung von Problemkrediten und die Bestimmung der Risikovorsorge für Kreditausfälle innert nützlicher Frist vorsieht. Die entsprechenden Rückstellungen, für Einzelkredite und portfolioübergreifend berechnet, sollten genügend hoch sein, um die geschätzten Verluste im Kreditportfolio zu decken. Die Bedeutung erprobter Kreditbeurteilungen und angemessener Schätzungen wird unterstrichen; wichtig sind auch die für die Kreditrisikobeurteilung, die Berücksichtigung von Wertminderungen und die Bestimmung des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalbedarfs notwendigen Instrumente, Verfahren und zu beobachtenden Daten. Die Bankenaufsichtsinstanzen sollen die Wirksamkeit der Kreditrisikogrundsätze und -methoden von Banken bei der Bewertung der Kreditqualität regelmässig beurteilen und sich davon überzeugen, dass die von der Bank eingesetzten Methoden zur Berechnung der Rückstellungen zu einer geeigneten und umsichtigen Messung der geschätzten Kreditverluste im Portfolio führen und dass diese rechtzeitig erkannt werden. Bei der Beurteilung der angemessenen Eigenkapitalausstattung einer Bank sollten die Aufsichtsinstanzen deren Grundsätze und Methoden zur Beurteilung des Kreditrisikos und zur Kreditbewertung berücksichtigen.

... und Rolle der Aufsichtsbehörden

Fair-Value-Option: sieben Grundsätze und zwei allgemeine Bereiche

Das dritte Empfehlungspapier, *Guidance on the use of the fair value option for financial instruments by banks*, ist aus einem im Juli 2005 herausgegebenen Konsultationspapier entstanden⁴ und enthält sieben Grundsätze, die sich zwei allgemeinen Bereichen zuordnen lassen:

- a) aufsichtsrechtliche Erwartungen an Banken bezüglich Fair-Value-Option (Erfüllung der Anforderungen gemäss IAS 39, Existenz angemessener Risikomanagementsysteme, Ausschluss von Instrumenten, deren Fair Value nicht zuverlässig geschätzt werden kann, und Bereitstellung zusätzlicher Informationen durch die Banken)
- b) Beurteilung von Risikomanagement, Kontrollen und Eigenkapitalausstattung durch die Aufsichtsinstanzen

Zwar beziehen sich die Aufsichtsempfehlungen konkret auf die Fair-Value-Option gemäss IAS 39, doch die dargelegten Grundsätze dürften bei ähnlichen – bestehenden oder in Betracht gezogenen – Fair-Value-Ansätzen anderer Rechnungslegungssysteme ebenfalls allgemein anwendbar sein. Auf der Basis der für die Fair-Value-Option im jeweiligen Land geltenden Anforderungen entscheidet die nationale Aufsicht über die über IAS 39 hinausgehende Anwendbarkeit der Grundsätze.

⁴ S. „Die jüngsten Initiativen der in Basel beheimateten Ausschüsse und des Forums für Finanzstabilität“, *BIZ-Quartalsbericht*, September 2005.

Wichtigste Initiativen der in Basel beheimateten Ausschüsse und anderer Gremien Pressemitteilungen und Veröffentlichungen im Berichtszeitraum			
Gremium	Initiative	Thema	Veröffent-licht
BCBS	<i>Informationsaustausch zwischen Herkunfts- und Aufnahmeland mit Blick auf eine wirksame Umsetzung von Basel II</i>	<ul style="list-style-type: none"> Revidierte Fassung des im November 2005 veröffentlichten Konsultationspapiers; allgemeine Grundsätze zum Informationsaustausch zwischen den Aufsichtsinstanzen des Herkunfts- und des Aufnahmelands bei der Umsetzung von Basel II 	Juni 2006
	<i>Sachgerechte Beurteilung des Kreditrisikos und solide Kreditbewertung</i>	<ul style="list-style-type: none"> Revidierte Fassung des im November 2005 veröffentlichten Konsultationspapiers; Erwartungen an Banken und Aufsichtsinstanzen bezüglich sachgerechter Beurteilung des Kreditrisikos und solider Kreditbewertung 	
	<i>Aufsichtsempfehlungen zum Einsatz der Fair-Value-Option für Finanzinstrumente in Banken</i>	<ul style="list-style-type: none"> Revidierte Fassung des im Juli 2005 veröffentlichten Konsultationspapiers; aufsichtsrechtliche Erwartungen bezüglich des Einsatzes der Fair-Value-Option bei den für die Rechnungslegung relevanten Buchwerten und aufsichtliche Beurteilung von Risikomanagement, Kontrollen und Eigenkapitalausstattung in den entsprechenden Konzernen 	
	<i>Ergebnisse der fünften quantitativen Auswirkungsstudie</i>	<ul style="list-style-type: none"> Schätzung der potenziellen Veränderungen des erforderlichen Mindesteigenkapitals gemäss Basel II mit Blick auf den beginnenden Umsetzungsprozess und unter Berücksichtigung sämtlicher jüngsten Änderungen der Rahmenvereinbarung Basel II 	
Gemein-sames Forum	<i>Liquiditätsrisikomanagement in Finanzkonzernen</i>	<ul style="list-style-type: none"> Umfangreiche Studie der Praxis von 40 grossen Unternehmen des Finanzdienstleistungssektors in Bezug auf das Liquiditätsrisikomanagement 	Mai 2006
	<i>Regulatorische und marktbezogene Unterschiede: Fragen und Beobachtungen</i>	<ul style="list-style-type: none"> Länder- und branchenübergreifender Vergleich der Marktpraxis und der regulatorischen Ansätze in Bezug auf verschiedene Finanzrisiken 	
Quelle: www.bis.org .			Tabelle 1

Mit diesen Empfehlungen sollen keine zusätzlichen Rechnungslegungsanforderungen über diejenigen des IASB hinaus geschaffen werden. Stattdessen werden Themen wie Risikomanagement und Eigenkapitalbeurteilung in Banken aufgegriffen, die nicht zu den Rechnungslegungs- und Offenlegungsrichtlinien des IASB zur Fair-Value-Option im Widerspruch stehen dürften.

BCBS veröffentlicht QIS-5-Ergebnisse und beschliesst Beibehaltung der gegenwärtigen Kalibrierung

Am 24. Mai 2006 überprüfte der BCBS die Kalibrierung der Rahmenvereinbarung Basel II auf der Basis der Ergebnisse der *fünften quantitativen Auswirkungsstudie* (QIS 5) und beschloss, die derzeitige Kalibrierung beizubehalten. Die Working Group on Overall Capital and Quantitative Impact Study, eine Arbeitsgruppe des BCBS, verfasste einen detaillierten *Bericht* über die QIS-5-Ergebnisse. Hauptziel der Studie, die in 31 Ländern durchgeführt wurde, war es aufzuzeigen, welche Veränderungen des erforderlichen Mindesteigenkapitals die Umsetzung der Rahmenvereinbarung Basel II für die Branche bedeuten könnte. Im Gegensatz zu den vorangegangenen Studien spiegelten die QIS-5-Workbooks sämtliche jüngsten Änderungen der Rahmenvereinbarung wider, insbesondere die alleinige Berücksichtigung unerwarteter Verluste bei der Berechnung der gewichteten Risikoaktiva unter dem auf internen Ratings basierenden (IRB-)Ansatz, die veränderte Behandlung der Reserven, den Skalierungsfaktor von 1,06 für kreditrisikogewichtete Aktiva, die Anerkennung von Doppelausfalleffekten und die revidierte Handelsbuchregelung.

QIS 5 zeigt für die meisten Länder geringeren Eigenkapitalbedarf unter Basel II als unter derzeitiger Eigenkapitalvereinbarung

Die QIS-Ergebnisse für die G10-Länder zeigen, dass das erforderliche Mindesteigenkapital unter Basel II (einschl. Skalierungsfaktor 1,06 für kreditrisikogewichtete Aktiva) generell geringer wäre als nach geltender Eigenkapitalvereinbarung. Für Banken der Gruppe 1 (d.h. international tätige Banken mit Kernkapital über € 3 Mrd.) wäre das erforderliche Mindestkapital gemäss den wahrscheinlichsten Ansätzen für das Kredit- und das operationelle Risiko um durchschnittlich 6,8% niedriger. Bei Banken der Gruppe 2 würde das erforderliche Mindestkapital gemäss IRB-Ansatz noch stärker abnehmen, da diese Banken einen höheren Anteil an Retail-Forderungen aufweisen.

Das Retail-Hypothekenportfolio der Banken trägt am stärksten zur Verringerung des erforderlichen Mindestkapitals gemäss Standard- und IRB-Ansatz bei. Da es unter Basel I keine ausdrückliche Eigenkapitalanforderung für das operationelle Risiko gibt, sorgen die neuen Eigenkapitalvorschriften für das operationelle Risiko für die stärkste Zunahme des Eigenkapitalbedarfs.

Um die für die Banken bestehenden Anreize, die fortgeschritteneren Ansätze zu wählen, genauer zu untersuchen, wurden die Eigenkapitalvorschriften von Banken, die Angaben zu mindestens zwei unterschiedlichen Ansätzen liefern, verglichen. Die Untersuchung ergab, dass die Eigenkapitalvorschriften im Durchschnitt für Banken einen Anreiz darstellen, sich für die fortgeschritteneren Ansätze zu entscheiden.

Gemeinsames Forum

Im Mai 2006 gab das Gemeinsame Forum zwei Grundsatzpapiere heraus, eines über das Liquiditätsrisikomanagement in Finanzkonzernen und eines über regulatorische und marktbezogene Unterschiede im Finanzsektor.

Das Papier *The management of liquidity risk in financial groups* ist das Ergebnis einer umfangreichen Studie der Praxis von 40 grossen Unternehmen des Finanzdienstleistungssektors (Banken, Wertpapierhäuser und Versiche-

rungsgesellschaften) in Bezug auf das Liquiditätsrisikomanagement, und zwar länder-, branchen- und währungsübergreifend.

Das Papier beleuchtet fünf entscheidende Fragen: i) wie handhaben grosse, komplexe Konzerne im Bank-, Wertpapier- und Versicherungsgeschäft das Liquiditätsrisiko in den einzelnen Ländern, Branchen und Tochtergesellschaften, insbesondere in Krisenzeiten; ii) welchen Einfluss haben regulatorische und aufsichtsrechtliche Ansätze in Bezug auf Praktiken und Strukturen des Liquiditätsrisikomanagements; iii) welche Produkte und Tätigkeiten führen zu hoher Liquiditätsnachfrage; iv) welche Annahmen treffen Unternehmen in Bezug auf verfügbare Liquiditätsquellen; v) wie gross sind die Liquiditätsschocks, auf die sich die Unternehmen einstellen?

Das Papier *Regulatory and market differences: issues and observations* erörtert die Ergebnisse einer Untersuchung, die durch die Diskussionen von Branchenvertretern an einem runden Tisch im Jahr 2003 über die unterschiedlichen regulatorischen Ansätze in Bezug auf Risiken im Bank-, Wertpapier- und Versicherungsgeschäft angeregt worden waren. Das Gemeinsame Forum war der Ansicht, dass derzeit ganz von selbst eine branchenübergreifende Konvergenz sowohl der Marktpraxis als auch der regulatorischen Ansätze stattfindet und sich aufgrund verschiedener näher beschriebener Trends und Entwicklungen fortsetzen dürfte. Gleichzeitig räumte das Gemeinsame Forum ein, dass branchenübergreifende Konvergenz der regulatorischen Ansätze nicht in jedem Fall wünschenswert sei. Es möge gute Gründe für je nach Branche unterschiedliche regulatorische Ansätze für dasselbe Risiko geben. Das Papier zieht Schlüsse aus den länder- und branchenübergreifenden Vergleichen in folgenden Punkten: Eigenkapitalzweck, Abstimmung der regulatorischen Eigenkapitalanforderungen auf Risikomessgrössen, die anhand eines Modells für das ökonomische Kapital kalibriert werden, Akzeptanz interner Modelle für Aufsichtszwecke, Bewertungsansätze, Behandlung des Zinsänderungs- und des operationellen Risikos, Parameter für die Risikokonzentration, aufsichtsrechtlicher Ansatz für die Risikominderung, Verwendung externer Ratings und Unterschiede der aufsichtsrechtlichen Meldevorschriften.

Gemeinsames Forum: fünf Fragen in Bezug auf Liquiditätsrisikomanagement in Finanzkonzernen ...

... und Papier über branchenübergreifende Konvergenz der Regulierungs- und Marktpraxis im Finanzsektor